



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Vollzugsstelle für den Zivildienst ZIVI
Zentralstelle

Änderungen von Verordnungen im Zivil- dienstrecht

Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Anpassungen der ZDV	3
3	Anpassungen der Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes	4
4	Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst und Aufhebung der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen	4
5	Erläuterungen zu einzelnen Artikeln.....	5
5.1	Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01)	5
5.2	Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes (SR 824.095).....	8
5.3	Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst.....	9

1 Einleitung

Das Zivildienstvollzugsrecht erweist sich in verschiedener Hinsicht als änderungsbedürftig. Einerseits geht es um Anpassungen in der Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01) zwecks Optimierung einzelner Vollzugsregeln (vgl. Ziff. 2). Andererseits erfordert die Reorganisation der Zentralstelle der Vollzugsstelle für den Zivildienst Anpassungen der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte in der Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes (SR 824.095). Zugleich werden der Zweckartikel sowie die Kataloge betreffend Datenbeschaffung und Bekanntgabe von Personendaten ergänzt (vgl. Ziff. 3). Die Änderungen dieser beiden Verordnungen sollen auf den 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Das WBF beabsichtigt, ebenfalls auf den 1. Januar 2018 eine Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst in Kraft zu setzen (aufgrund der per 1. Juli 2016 in der ZDV eingeführten Delegationsnorm betreffend die Kontingentierung der Dienstage bei Einsätzen in landwirtschaftlichen Betrieben [vgl. Art. 6 Abs. 2 ZDV]). Bei dieser Gelegenheit soll die bisherige Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen (SR 824.11) aufgehoben werden; deren Regeln sollen in die neue Departementsverordnung integriert werden (vgl. Ziff. 4).

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen in den erwähnten Erlassen finden sich unter Ziffer 5.

2 Anpassungen der ZDV

In der ZDV werden insbesondere die folgenden Änderungen vorgenommen:

- *Katastrophen und Notlagen* (Art. 4 Abs. 4 Bst. b und b^{bis}; 8d Abs. 1 Bst. b; 9 Abs. 3 Bst. c und d; 38 Abs. 2 Bst. c und d, 81a Abs. 7 Bst. b; 96 Abs. 1 Bst. e ZDV): Die per 1. Juli 2016 vorgenommenen Präzisierungen im Zusammenhang mit der Neuformulierung des Tätigkeitsbereichs «Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie Regeneration nach solchen Ereignissen» nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h ZDG haben sich teilweise als zu einschränkend erwiesen. Deshalb sollen nun in einigen Bestimmungen die Regeln, die bei Einsätzen in den Phasen Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration gelten, entsprechend angepasst werden. Damit wird nichts daran geändert, dass der Zivildienst keine Ersteinsatzorganisation ist und deshalb nicht zu einer Partnerorganisation des Verbundsystems Bevölkerungsschutz werden müsste. Zivildiensteinsätze finden in sämtlichen Unterphasen der Phase Vorbeugung (nämlich Prävention und Vorsorge) statt. In der Phase Bewältigung finden die Einsätze vorwiegend in der Unterphase Instandstellung statt, im Fall von Notlagen (Pandemie und Flüchtlingsbewältigung) auch in der Unterphase Einsatz. Im Rahmen des Ressourcenmanagement Bund (ResMaB) spielen Zivildiensteinsätze auch in der Unterphase Einsatzvorbereitung (bei Pandemie) eine Rolle. In der Phase Regeneration schliesslich ist die Unterphase Wiederaufbau zentral, wogegen die Unterphase Auswertung keine Rolle spielt.
- *Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe* (Art. 5 Abs. 3, 6 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 5 sowie Anhang 1 Ziff. 2 Bst. b und Ziff. 3 ZDV): Diese landwirtschaftlichen Betriebe können neu erst ab einer Grösse von 10 Normalstössen als Einsatzbetrieb anerkannt werden. Zudem werden der zulässige Zeitraum für Einsätze in diesen Betrieben abschliessend geregelt und die Regeln für spezielle Gruppeneinsätze entsprechend angepasst.
- *Anerkennungsvoraussetzungen für Institutionen, die Auslandeinsätze durchführen* (Art. 11 Abs. 4 ZDV): Die per 1. Juli 2016 eingeführte Regel muss wieder aufgehoben werden, da sie die Anerkennung auf Pflichtenheftstufe (vgl. Art. 42 Abs. 2^{bis} Zivildienstgesetz [ZDG; SR 824.0]) auch von Institutionen verunmöglicht, deren Zielsetzung mit den gesetzlichen Zwecken von Auslandeinsätzen übereinstimmt. Die geltenden gesetzlichen Regeln genügen, um Institutionen auch auf Pflichtenheftstufe von der Anerkennung auszuschliessen, deren Zielsetzung mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe oder der zivilen Friedensförderung der Schweiz nicht vereinbar ist, etwa weil sie offenkundig auf die Verbreitung von religiösem oder weltanschaulichem Gedankengut ausgerichtet ist.

- *Harmonisierung der Fristen betreffend die Abfolge der Einsätze* (Art. 31 a Abs. 4 ZDV): Die Präzisierung dient der konsequenten Umsetzung der Vollzugsregeln auch bei Aufgeboten von Amtes wegen.
- *Einschränkung auf zwei Tätigkeitsbereiche und 70-Tage-Regel* (Art. 36 und 37 Abs. 5^{bis} ZDV): Die beiden Regeln wurden 2011 zur Senkung der Attraktivität des Zivildienstes eingeführt. Sie werden aufgehoben, da sie die beabsichtigte Wirkung offensichtlich nicht entfaltet haben: Sie trugen kaum zur Reduktion der Anzahl Zulassungen bei. Vielmehr ergaben sich aus den Regeln gravierende Nachteile, indem sie einzelne Tätigkeitsbereiche übermässig benachteiligen (insb. die Landwirtschaft und die Kulturgütererhaltung), den Vollzug und die Durchsetzung der Zivildienstpflicht erschweren sowie einen beträchtlichen administrativen Mehraufwand verursachen. Den gravierenden Nachteilen steht kein nennenswerter Nutzen gegenüber. Die Streichung dieser beiden Regeln berücksichtigt auch das Anliegen des Postulats Hassler vom 18.6.2015, Zivildiensteinsätze in der Landwirtschaft erleichtern (15.3637): Die Attraktivität der Landwirtschaft für Zivildiensteinsätze kann so substantziell erhöht werden. Deshalb soll die Abschreibung dieses Postulats beantragt werden.
- *Korrektur von Verweisen*: Anpassung eines falschen Artikelverweises in einer Sachüberschrift (Art. 19 ZDV) und Aufhebung eines überflüssigen Verweises (Art. 65 Abs. 2 ZDV).
- *Datensammlung der Vollzugsstelle zur Evaluation von Einführungstagen, Ausbildungskursen und Einsätzen* (Art. 110 ZDV): Mit dem neuen Artikel 110 ZDV wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.
- *Datenbank der Vollzugsstelle für das Partnermanagement* (Art. 110a ZDV): Mit dem neuen Artikel 110a ZDV wird die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

3 Anpassungen der Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes

Der Zweck des Informationssystems E-ZIVI (Art. 3 Bst. d) und der Katalog der Personen, deren Daten E-ZIVI enthält, werden erweitert (Art. 5 Abs. 2 Bst. c). Zudem werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen (Art. 3 Bst. e und Art. 5 Abs. 2 Bst. d). Weiter werden Personen, bei denen Daten beschafft werden, hinzugefügt (Art. 6 Bst. b) und der Katalog der Stellen, denen die Vollzugsstelle Personendaten bekanntgibt, erweitert (zur Durchführung von Befragungen; Art. 8 Bst. I). Ferner wird auf eine neue Fassung der Weisungen des Bundesrates vom 1. Juli 2015 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung verwiesen (Art. 11 Abs. 1). Zudem erhält der Anhang aufgrund der Reorganisation der Zentralstelle der Vollzugsstelle für den Zivildienst und zwecks Optimierung des Vollzugs eine neue Fassung.

4 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst und Aufhebung der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen

Diese neue Departementsverordnung enthält in einem ersten Kapitel die bisher auf Weisungsstufe geregelte Kontingentierung der Dienstage in landwirtschaftlichen Betrieben. Dabei regelt der erste Abschnitt für Betriebe ohne Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe, an wie vielen Diensttagen eine zivildienstleistende Person jährlich eingesetzt werden darf. Massgebend sind die Grösse der Flächen und die Höhe der Beiträge für Massnahmen zur Förderung und Weiterentwicklung der Landschaftsqualität. Bereits in der ZDV ist geregelt, dass diese Betriebe nur Anspruch auf eine zivildienstleistende Person je Einsatz haben (vgl. Anhang 1 Ziff. 2 Bst. a ZDV). Demgegenüber dürfen Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe je nach Anzahl Normalstösse mehr als eine zivildienstleistende Person gleichzeitig einsetzen (vgl. Anhang 1 Ziff. 2 Bst. b ZDV). Die Anzahl erlaubter Dienstage dieser Betriebe wird im zweiten Abschnitt geregelt, wobei im Grundsatz die Dauer der Sömmerungsperiode und das gemäss ZDV erlaubte Maximum zivildienstleistender Personen massgebend sind.

Die einem bestimmten Einsatzbetrieb jährlich zustehende Anzahl an Diensttagen wird in der Praxis im Rahmen der Verfügung betreffend die Anerkennung als Einsatzbetrieb des Zivildienstes oder der Verfügung betreffend die Anpassung des Anerkennungsentscheids als Einsatzbetrieb des Zivildienstes im Einzelfall unter Zuteilung der Dienstage auf die jeweiligen Pflichtenhefte festgelegt. Indem die Dienstage für die jeweiligen Pflichtenhefte gesprochen werden, wird gewährleistet, dass die Dienstage nur im Rahmen der zulässigen Projekte und Programme eingesetzt werden.

Das zweite Kapitel der neuen Departementsverordnung enthält die Regeln der bisherigen und nun aufzuhebenden Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen.

5 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Zivildienstverordnung (ZDV; SR 824.01)

Art. 4 Abs. 4 Bst. b und b^{bis}

Die Einschränkung des Anteils an administrativen Unterstützungsarbeiten wurde geschaffen, um die Arbeitsmarktneutralität der Einsätze und die Gleichwertigkeit gemäss Artikel 5 ZDG in «normalen» Einsätzen sicherzustellen. Einsätze im Tätigkeitsbereich Katastrophen und Notlagen stehen jedoch in allen Phasen unter besonderen Vorzeichen. Die Zivildienstpflichtigen sollen nicht nur in der Bewältigungsphase, sondern auch beim Einüben mit den Partnern (insbesondere den Kantonen) und in der Regeneration – im öffentlichen Interesse – so flexibel und bedarfsgerecht wie möglich eingesetzt werden können.

Art. 5 Abs. 3

Die Mindestgrösse, über die ein Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb verfügen muss, um als Einsatzbetrieb anerkannt werden zu können, wird von fünf auf zehn Normalstösse erhöht (im Einklang mit den Anpassungen in Anhang 1, Ziff. 2 Bst. b). Dies ist gerechtfertigt, da es sich bei Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieben mit weniger als 10 Normalstössen um sehr kleine handelt, deren Zahl rückläufig ist.

Art. 6 Abs. 2 und 3

Mit der in Absatz 2 eingefügten Formulierung «namentlich» wird präzisiert, dass die Flächengrösse und Beitragshöhe nicht die einzigen Kriterien sind, die das WBF bei der Regelung der erlaubten Anzahl Dienstage berücksichtigen muss. Mit dem Verzicht auf das Wort «höchstens» in Absatz 3 wird der zulässige Zeitraum für Einsätze in Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben abschliessend geregelt (Antwort auf die Frage: Wann sind Einsätze erlaubt?). Diese Änderung erfolgt im Einklang mit der Änderung von Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe b und 3 sowie Artikel 9 Absatz 5 ZDV.

Art. 8d Abs. 1 Bst. b

Die Erfahrungen aus einem durchgeführten Pilotprojekt haben gezeigt, dass Absatz 1 Buchstabe b auf die Phase der Vorbeugung ausgeweitet werden muss, da die Prozessabläufe mit den Partnerorganisationen (Gemeinden, Kantone, bereits anerkannte Einsatzbetriebe) bereits vor dem Eintreten einer Katastrophe oder Notlage eingeübt werden müssen und die Partnerorganisationen teilweise nicht selber Einsatzbetrieb werden können oder wollen. Es sind weitere Szenarien denkbar, in denen es sinnvoll sein kann, dass die Vollzugsstelle selber Einsatzbetrieb wird. Dasselbe gilt auch für die Phase der Regeneration.

Art. 9 Abs. 3 Bst. c und d sowie 5

Zu den Anpassungen in Absatz 3: Die Erfahrungen aus den durchgeführten Pilotprojekten haben gezeigt, dass die Bestimmung sinnvollerweise uneingeschränkt auf die Phase der Vorbeugung auszuweiten ist, um die beabsichtigten Übungserfahrungen sammeln zu können. Dasselbe gilt auch für die Phase der Regeneration.

Absatz 5 enthält die bisher im Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe b in einer Fussnote enthaltenen Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmeregel für spezielle Gruppeneinsätze in Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben zur Anwendung kommt (während die Berechnung des Maximums neu in Anhang 1 Ziffer 3 geregelt wird). Die Formulierung ist auf den neuen Artikel 6 Absatz 3 ZDV abgestimmt.

Art. 11 Abs. 4

Die bisherige Bestimmung wurde eingeführt, damit keine Institutionen als Einsatzbetriebe auf der sogenannten «Pflichtenheftstufe» (vgl. Art. 42 Abs. 2^{bis} ZDG) anerkannt werden, deren Zielsetzung (z. B. Missionierung) den Zwecken von Artikel 7 Absatz 3 ZDG widerspricht, auch wenn das zugrundeliegende Pflichtenheft (z. B. Alphabetisierungskurs) als unproblematisch erscheint. Diese Regel verunmöglicht allerdings auch die Anerkennung auf Pflichtenheftstufe von Institutionen, deren Zielsetzung mit den gesetzlichen Zwecken von Auslandseinsätzen übereinstimmt. Sie ist deshalb ersatzlos aufzuheben. Die Anerkennungsvoraussetzungen bei Auslandseinsätzen gelten nämlich auch für Institutionen, die auf Pflichtenheftstufe anerkannt werden. Dies ergibt sich schon aus der Systematik von Artikel 42 ZDG. Dessen Absatz 2 hält fest, dass die Anforderungen nach den Artikeln 2–6 erfüllt sein müssen. Absatz 2^{bis} kann nur als Relativierung der Anforderung nach Artikel 4 Absatz 1 verstanden werden. Alle anderen Anforderungen muss die gesuchstellende Institution weiterhin erfüllen (es wird nämlich das Anerkennungsgesuch einer Institution gutgeheissen und somit eine Institution anerkannt – und nicht etwa ein Pflichtenheft). Artikel 87 Absatz 2 ZDV entspricht dieser Auslegung: «Erfüllt die gesuchstellende Institution *die Anforderungen mit Ausnahme von Artikel 4 Absatz 1 ZDG*, so weist sie *zusätzlich* nach, dass die Pflichtenhefte für zivildienstleistende Personen ausschliesslich Aufgaben enthalten, die den Tätigkeitsbereichen nach Artikel 4 Absatz 1 ZDG entsprechen.» Ob Konflikte mit dem Zivildienstrecht vorliegen, ist deshalb unter Berücksichtigung aller Anerkennungsregeln zu prüfen – und nicht nur aufgrund des vorgeschlagenen Pflichtenhefts. Bei korrekter Anwendung der Anerkennungsregeln kann somit gar nicht übersehen werden, dass die Zielsetzung der gesuchstellenden Institution den Zwecken von Artikel 7 Absatz 3 ZDG widerspricht. Damit werden Institutionen, deren Zielsetzung mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe oder der zivilen Friedensförderung der Schweiz nicht vereinbar ist, etwa weil sie offenkundig auf die Verbreitung von religiösem oder weltanschaulichem Gedankengut ausgerichtet ist, weiterhin von der Anerkennung ausgeschlossen, auch auf Pflichtenheftstufe.

Art. 19

Aufgrund der per 1. Juli 2017 eingeführten Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b und c ZDG ist der in der Sachüberschrift enthaltene Verweis auf Artikel 11 Buchstabe b zu korrigieren auf Artikel 11 Buchstabe d.

Art. 31a Abs. 4

Wenn keine geeigneten Einsatzbetriebe für den Erlass eines Aufgebotes von Amtes wegen zur Verfügung stehen, muss die Vollzugsstelle auch bezüglich der Einsatzpflicht nach Artikel 38 Absatz 3 ZDV von der Frist, innert welcher der Einsatz geleistet werden muss, abweichen können. Entsprechend wird der letzte Satz der Bestimmung ergänzt (Erwähnung von Art. 38 Abs. 3 ZDV) und redaktionell bereinigt (neu 2 Sätze).

Art. 36

Die Bestimmung ist aufzuheben. Sie wurde eingeführt, um die Attraktivität des Zivildienstes zu senken. Es hat sich jedoch gezeigt, dass diese Regel die beabsichtigte Wirkung nicht entfaltet und nicht zur Reduktion der Attraktivität des Zivildienstes bzw. der Anzahl Zulassungen beigetragen hat. Sie hat im Übrigen nur eine geringe oder keine Wirkung und trägt kaum zur Steigerung der Qualität oder des Nutzens des Zivildienstes bei. Schon vor der Einführung dieser Regel haben 94 % der Zivildienstpflichtigen ihre Einsätze in maximal zwei Tätigkeitsbereichen geleistet. Dieser Anteil ist danach lediglich auf 98 % gestiegen. Die Regel benachteiligte einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere die Landwirtschaft und die Kulturgütererhaltung. Sie schränkte die Einsatzmöglichkeiten im Schwerpunktpro-

gramm ein, falls die freien Einsatzplätze einem anderen, dritten Tätigkeitsbereich zugeordnet waren. Die Regel erschwerte die Durchsetzung der Zivildienstpflicht. Sie musste den Zivildienstpflichtigen immer wieder erklärt werden, deren Einhaltung musste kontrolliert werden, Einsatzvereinbarungen, die gegen die Regeln verstiesßen, mussten zurückgewiesen werden und den Zivildienstpflichtigen, die keinen regelkonformen Einsatz gefunden hatten, musste geholfen werden. Die Regel verursachte damit einen unverhältnismässigen Aufwand. Den gravierenden Nachteilen stand kein nennenswerter Nutzen gegenüber. Die Aufhebung der Bestimmung berücksichtigt das Anliegen des Postulats 15.3637 Hassler, Zivildienstesätze in der Landwirtschaft erleichtern.

Art. 37 Abs. 5^{bis}

Die Bestimmung ist aufzuheben. Sie wurde eingeführt, um die Attraktivität des Zivildienstes zu senken. Diese Regel hat die beabsichtigte Wirkung offensichtlich nicht entfaltet und kaum zur Reduktion der Attraktivität des Zivildienstes bzw. der Anzahl Zulassungen beigetragen. Die Regel hatte nur eine geringe Wirkung und trug kaum zur Steigerung der Qualität oder des Nutzens des Zivildienstes bei, denn die Schwerpunktprogramme waren bereits vor Einführung der Regel 2011 etabliert. 2009 wurden 53 % der Zivildiensttage in einem Schwerpunktprogramm geleistet. 2016 wurden knapp 60 % der geleisteten Dienstage auf SPP-Pflichtenheften geleistet, die bereits 2009 als SPP galten. Zu dieser Steigerung trug aber nicht in erster Linie die 70-Tage-Regel bei. Die Regel war im Übrigen insgesamt qualitativ kontraproduktiv, denn sie benachteiligte einzelne Tätigkeitsbereiche übermässig, insbesondere die Landwirtschaft und die Kulturgütererhaltung. Die Regel erschwerte die Durchsetzung der Zivildienstpflicht. Sie musste den Zivildienstpflichtigen immer wieder erklärt werden, deren Einhaltung musste kontrolliert werden, Einsatzvereinbarungen, die gegen die Regeln verstiesßen, mussten zurückgewiesen werden und den Zivildienstpflichtigen, die keinen regelkonformen Einsatz gefunden hatten, musste geholfen werden. Die Regel verursachte damit einen unverhältnismässigen Aufwand. Den gravierenden Nachteilen stand kein nennenswerter Nutzen gegenüber. Die Aufhebung der Bestimmung berücksichtigt das Anliegen des Postulats 15.3637 Hassler, Zivildienstesätze in der Landwirtschaft erleichtern.

Art. 38 Abs. 2 Bst. c und d

Die Erfahrungen aus durchgeführten Pilotprojekten haben gezeigt, dass die Bestimmung uneingeschränkt auf die Phase der Vorbeugung auszuweiten ist, um die beabsichtigten Übungserfahrungen sammeln zu können. Dasselbe gilt auch für die Phase der Regeneration.

Art. 65 Abs. 2

Der letzte Satz von Artikel 65 Absatz 2 ZDV ist mit der per 1. Juli 2016 erfolgten Anpassung der Regeln betreffend die Entschädigung der Kosten für die Unterkunft (Art. 66 ZDV) obsolet geworden, wurde jedoch damals versehentlich nicht aufgehoben.

Art. 81a Abs. 7 Bst. b

Die neue Formulierung präzisiert, dass der Lehrgang bereits besucht werden kann, wenn sich eine Katastrophe oder Notlage (z. B. Pandemie) abzeichnet, und nicht erst dann, wenn die Phase der Bewältigung bereits läuft.

Art. 96 Abs. 1 Bst. e

In der Phase Vorbeugung muss die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Kantonen eingeübt werden, um im Katastrophen- oder Notlagefall möglichst rasch Hilfe leisten zu können. Die Erfahrung aus bisherigen Einsätzen hat gezeigt, dass die Organisation der Einsätze (Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Einführung) effizienter und kostengünstiger gestaltet werden kann, wenn sich die Partner der Vollzugsstelle selber als Einsatzbetrieb anerkennen lassen. Als Ausgleich für den Zusatzaufwand, der den Einsatzbetrieben entsteht, soll die Möglichkeit bestehen, auf die Erhebung der Abgaben zu verzichten. Der einschränkende Nebensatz der bisherigen Ziffer 2 «sofern sich die vorgesehenen

Massnahmen auf ein sich unmittelbar abzeichnendes Ereignis beziehen» soll daher gestrichen werden. Die Ziffern 1 und 2 der bisherigen Bestimmung werden zusammengeführt (Bst. e). Die «Kann»-Formulierung schliesst nicht aus, das Instrument der Abgabe insb. zur Sicherstellung der Arbeitsmarktneutralität dort zur Anwendung kommen zu lassen, wo beispielsweise Kantone Zivildienstleistende bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht (z. B. Zeichnen von Gefahrenkarten) unterstützend einsetzen.

Art. 110

Diese Bestimmung liefert die Rechtsgrundlage für die Datensammlung der Vollzugsstelle zur Evaluation von Einführungstagen, Ausbildungskursen und Einsätzen.

Art. 110a

Diese Bestimmung liefert die Rechtsgrundlage für die Datenbank der Vollzugsstelle für das Partnermanagement.

Anhang 1 Ziff. 2 Bst. b und Ziff. 3

Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe b: In der Tabelle wird in den ersten zwei Zeilen der Änderung von Artikel 5 Absatz 3 ZDV Rechnung getragen (Anspruch auf eine zivildienstleistende Person besteht erst ab 10 Normalstössen). Die bisher in der Fussnote enthaltenen Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmeregel für spezielle Gruppeneinsätze in Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben zur Anwendung kommt, wird aus dem Anhang gestrichen und neu in Artikel 9 Absatz 5 ZDV eingefügt. Die Berechnung des Gruppeneinsatz-Maximums wird neu in Anhang 1 Ziffer 3 geregelt. Im Text wird neu auf Artikel 6 Absatz 2 ZDV verwiesen. Zudem wird der Text im Einklang mit der Änderung von Artikel 6 Absatz 3 ZDV redaktionell bereinigt.

5.2 Verordnung über das Informationssystem des Zivildienstes (SR 824.095)

Art. 3 Bst. d und e

Buchstabe d wird um die Betreuung der Einsatzbetriebe, die intensiviert werden soll, erweitert. Zudem erfolgt eine terminologische Anpassung in Buchstabe e: Seit Inkrafttreten der letzten Revision des ZDG (BBl 2014 6741) per 1. Juli 2016 ist nicht mehr ein Einführungskurs nach der Zulassung zum Zivildienst, sondern ein Einführungstag vor der Zulassung zu absolvieren. Entsprechend ist der neue Ausdruck zu verwenden.

Art. 5 Abs. 2 Bst. c und d

Da für die Durchführung der Ausbildungskurse und der Befragungen der Kursleiterinnen und Kursleiter auch deren Name und Adresse (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) erfasst werden, ist Buchstabe c entsprechend zu ergänzen. Auch in Buchstabe d wird die Terminologie (Einführungstag statt Einführungskurs) angepasst.

Art. 6 Bst. b

Im Katalog sind neu auch die anerkannten Einsatzbetriebe zu erwähnen, da auch von diesen Daten beschafft werden (etwa betreffend laufende Einsätze, Betreuung und Inspektion).

Art. 8 Bst. I

Bei den Personendaten, die den Dienstleistungserbringern bekanntgegeben werden, handelt es sich insbesondere um die E-Mail-Adressen. Die Rechtsgrundlage für die Datensammlung der Vollzugsstelle zur Evaluation von Einführungstagen, Ausbildungskursen und Einsätzen soll in Artikel 110 ZDV geschaffen werden. Die im Rahmen der Evaluationen ausgefüllten Fragebogen werden in dieser Datensammlung – und nicht in E-ZIVI – gespeichert.

Art. 11 Abs. 1

Die Bestimmung wird neu strukturiert (Bst. a–c). Die Weisungen des Bundesrates vom 14. August 2013 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung wurden per 1. Juli 2015 durch eine neue Weisung ersetzt (BBl 2015 5795), so dass in Buchstabe c auf die aktuelle Fassung zu verweisen ist.

Anhang

Der Anhang erhält eine neue Fassung aufgrund der Reorganisation der Zentralstelle der Vollzugsstelle für den Zivildienst. Demnach werden der Katalog der Benutzerinnen und Benutzer (Kennwerte und Zugriff) sowie deren Berechtigungen angepasst. Neue Benutzerinnen und Benutzer sind «Leiter/in Vollzug» und «strategisch-politisches Controlling (SPC)». «Mitarbeiter/in Controlling», «Mitarbeiter/in Human Resources» und «Geschäftsleitung Vollzugsstelle» werden hingegen nicht mehr als Benutzer/in geführt. Zudem sind zur Optimierung der Abläufe im Vollzug zusätzliche Abfrage- bzw. Bearbeitungsrechte für die Aufgabenerfüllung durch einzelne Benutzerinnen und Benutzer zu gewähren. Bei dieser Gelegenheit enthält der Anhang zudem zwei neue Gliederungstitel (A Benutzerinnen und Benutzer, ihre Kennwerte und ihr Recht auf Zugriff auf das Verwaltungs- oder das Kundensystem; B Daten sowie Abfrage- und Bearbeitungsrechte).

Zu den einzelnen Ziffern der Tabelle mit den Abfrage- bzw. Bearbeitungsrechten:

Ziffer 58 neu: Auch die Personalien der Kursleiterinnen und Kursleiter werden für die Durchführung der Ausbildungskurse und der Befragungen gespeichert (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c).

Ziffer 59: E-ZIVI enthält neu nicht nur Daten zu besuchten, sondern auch zu geplanten und nicht besuchten Ausbildungskursen.

Ziffer 60 neu: Da die zivildienstpflichtige Person die zu absolvierenden Ausbildungskurse neu online buchen kann, ist dieses Datenfeld neu aufzunehmen.

Ziffer 71 neu: Da der zivildienstpflichtigen Person und dem Einsatzbetrieb im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Einsatzvereinbarung direkt in E-ZIVI eine geeignete Kommunikationsmöglichkeit (wie z. B. Chat) zur Verfügung gestellt werden soll, ist dieses Datenfeld neu aufzunehmen.

Ziffer 72 neu: Da die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb direkt über E-ZIVI eine Einsatzvereinbarung abschliessen können, ist dieses Datenfeld neu aufzunehmen.

Ziffer 108 neu: Da die Betreuung der Einsatzbetriebe intensiviert und vereinheitlicht werden soll, wird ein entsprechendes Feld zur Dateneingabe in E-ZIVI geschaffen. Aufgrund der zusätzlichen Datenfelder wird die Tabelle neu durchnummeriert.

5.3 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst

Art. 1 Biodiversitätsförderflächen

Die Dienstage, die den landwirtschaftlichen Betrieben zur Anlage und Pflege von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) zustehen, bestimmen sich anhand der Grösse der aufgeführten Biodiversitätsförderflächen. Die Anzahl Dienstage pro Hektare für die jeweilige Fläche wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft gemäss einer Aufwandeinschätzung festgelegt.

Art. 2 Flächen in Hang- und Steillagen

Die Dienstage, die den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung von Flächen in Hang- und Steillagen nach Artikeln 43 und 44 DZV zustehen, bestimmen sich anhand der Grösse und der Neigung der Hangflächen. Die Anzahl Dienstage pro Hektare für die jeweilige Fläche wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft gemäss einer Aufwandeinschätzung festgelegt.

Art. 3 Projekte oder Programme für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften

Die vorliegende Berechnungsmethode der jährlichen Anzahl an Diensttagen für Projektarbeiten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften nach Artikel 63 DZV wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festgelegt.

Art. 4 Arbeiten im Tätigkeitsbereich «Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald»

Wie viele Dienstage landwirtschaftlichen Betrieben, die Projekte oder Programme nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a ZDV durchführen, für Arbeiten im Tätigkeitsbereich «Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege und Wald» zustehen, bestimmt sich anhand der Waldfläche resp. der Fläche der ökologisch wertvollen Waldbiotope. Die Anzahl Dienstage pro Hektare für die jeweilige Fläche wurde in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft gemäss einer Aufwandeinschätzung für die jeweilige Tätigkeit festgelegt.

Art. 5 Strukturverbesserung

Wie viele Dienstage landwirtschaftlichen Betrieben zustehen, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14 und 18 oder Investitionskredite nach Artikel 46 Absatz 3 der Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SVV; SR 913.1) erhalten, bestimmt sich anhand der Höhe der Projektkosten (die Bestimmungen der SVV, auf die verwiesen wird, entsprechen dem in der 2. Ämterkonsultation zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 vorgesehenen Revisionsentwurf. Diese SVV-Revision beinhaltet auch eine Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. c ZDV zwecks Präzisierung der Verweise auf die SVV. Sie soll ebenfalls per 1.1.2018 in Kraft treten. Die vorgeschlagene WBF-Verordnung setzt deshalb die vorgängige Verabschiedung der SVV-Revision voraus). Pro 20 000 Franken Projektkosten werden 7 Dienstage gewährt. Die Dienstage werden einmalig für die Dauer des jeweiligen Projekts gesprochen. Verteilt sich die Projektdauer über mehrere Kalenderjahre, kann der Einsatzbetrieb frei wählen, wie er die erhaltenen Dienstage innerhalb der Projektdauer einsetzen will. Diese Regel entspricht der bisherigen, mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festgelegten Praxis.

Art. 6 Grundsatz

Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebe dürfen je nach Anzahl Normalstösse mehr als eine zivildienstleistende Person gleichzeitig einsetzen. Die maximale Anzahl zivildienstleistender Personen ist in Anhang 1 Ziffer 2 Buchstabe b ZDV geregelt (in der Fassung des vorliegenden ZDV-Revisionsentwurfs, dessen Verabschiedung Voraussetzung für die vorgeschlagene Departementsverordnung ist). Grundsätzlich wird auf dieses Maximum sowie die Dauer der Sömmerungsperiode bei der Bestimmung der Anzahl erlaubter Dienstage abgestellt. Dieser Grundsatz gilt auch für lediglich im Sömmerungsgebiet vorgesehene Projekte und Programme für Arbeiten zum Schutz und zur Pflege von Weiden und Naturschutzflächen nach Artikel 29 DZV (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ZDV) und zur Bekämpfung von Problempflanzen nach Artikel 32 Absatz 1 DZV (vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ZDV).

Art. 7 Strukturverbesserung

Wie viele Dienstage Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben zustehen, die Investitionshilfen zur Strukturverbesserung im Rahmen von Projekten nach den Artikeln 14 und 18 oder Investitionskredite nach Artikel 51 Absatz 7 SVV erhalten, bestimmt sich anhand der Höhe der Projektkosten (die Bestimmungen der SVV, auf die verwiesen wird, entsprechen dem in der 2. Ämterkonsultation zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2017 vorgesehenen Revisionsentwurf. Diese SVV-Revision beinhaltet auch eine Änderung von Art. 6 Abs. 1 Bst. c ZDV zwecks Präzisierung der Verweise auf die SVV. Sie soll ebenfalls per 1.1.2018 in Kraft treten. Die vorgeschlagene WBF-Verordnung setzt deshalb die vorgängige Verabschiedung der SVV-Revision voraus). Pro 20 000 Franken Projektkosten werden 7 Dienstage gewährt. Die Dienstage werden einmalig für die Dauer des jeweiligen Projekts gesprochen. Verteilt sich die Projektdauer über mehrere Kalenderjahre, kann der Einsatzbetrieb

frei wählen, wie er die erhaltenen Dienstage innerhalb der Projektdauer einsetzen will – allerdings unter Beachtung des Grundsatzes, dass Einsätze in Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben jeweils nur während der Sömmerungsperiode (+14 Tage vorher und nachher) zulässig sind. Diese Regel entspricht der bisherigen, mit dem Bundesamt für Landwirtschaft festgelegten Praxis.

Art. 8 Taschengeld

Artikel 8 entspricht dem bisherigen Artikel 1 der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen.

Art. 9 Notwendige besondere Arbeitskleider und Schuhe

Artikel 9 entspricht dem bisherigen Artikel 2 der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen.

Art. 10 Verpflegung

Artikel 10 entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 2 von Artikel 3 der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen.

Art. 11 Täglicher Arbeitsweg

Artikel 11 entspricht dem bisherigen Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen.

Art. 12 Ansätze im Zusammenhang mit Auslandeinsätzen

Artikel 12 entspricht – redaktionell bereinigt – dem bisherigen Artikel 6 der Verordnung des WBF über Geldleistungen zugunsten zivildienstleistender Personen.

Art. 14 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung betrifft die Verpflegung am altrechtlichen Einführungstag (Einführungskurs) und die Entschädigung für die Benützung der Privatunterkunft sowie den täglichen Arbeitsweg für Einsätze, die vor dem 1. Juli 2016 vereinbart worden sind.